

beschwören, wo es doch bloß auf den Theaterdonner ankam, durch den der westfränkische König nach alter Sitte zum Herrscher über viele Völker stilisiert wurde.

Hinter diesem Worttausch verbarg sich als eigentliches Problem der westfränkischen Politik die Zugehörigkeit Lotharingiens zum Ostreich oder zum Westreich. Das Zwischenreich lag nach Richers Eingangsdefinition (I 2) eindeutig in der *Gallia* oder genauer gesagt: in der *Belgica*, die sich vom Rhein bis zur Marne erstreckte. Nach dieser Grenzbestimmung konnten die westfränkischen Könige, da ihnen die Herrschaft über ganz Gallien zustand, auch auf Lotharingien Anspruch erheben. Je weiter das 10. Jahrhundert voranschritt, desto weniger waren sie freilich imstande, den Anspruch durchzusetzen. Von *Lotharingia* oder *Lotharienses* spricht Richer so gut wie nie; nur an einer späten Stelle tauchen die *episcopi Lothariensium*, die Bischöfe aus dem linksrheinischen Gebiet des Deutschen Reichs, auf – und hier ist der Ausdruck aus Gerberts „Akten“ der Synode von Saint-Basle übernommen¹¹⁶. Im übrigen fallen die Lotharingier in Richers Nomenklatur unter den Begriff der *Belgae* (oder *Belgici*). Das führte zu ständiger Verwirrung, denn „Belgier“ waren sowohl die Lotharingier als auch deren westliche Nachbarn, und da sie meistens keinen einheitlichen politischen Willen hatten, konnte mit dem Namen gewöhnlich nur ein Teil der Namensträger gemeint sein, so daß man nicht weiß: Sind es die Lotharingier, oder sind es die „Franzosen“, die westlich und südlich von diesen saßen?

Mit Hilfe der Begriffe *Gallia* und *Galli*, *Belgica* und *Belgae* konnte Richer so das Problem der Ostgrenze des westfränkischen Reichs in der Schwebe halten. Die modernen Historiker, zumal die deutschen, hat das irritiert, wenn sie nicht geradezu Hohn über ihn ausgegossen haben¹¹⁷. Daß ihm die Parteilichkeit die Feder geführt hat, kann auch gar nicht bestritten werden. Aber zu seinen Gunsten kann immerhin geltend gemacht werden, daß er von seinem Standpunkt aus die Dinge in einem rosigeren Licht sehen konnte, als wir es heute für angemessen halten. Wir wissen, daß die Ottonen seit 925 in Lotharingien im allgemeinen anerkannt wurden und daß sie dort ihre Herrschaft durchsetzen konnten, gewiß nicht widerspruchslös und absolut, sondern in dem immer etwas prekären Regierungsstil, der in jenen Zeiten üblich

116) Richer IV 59, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 157; Acta concilii Remensis (wie Anm. 65) c. 7, MGH SS 3, S. 661.

117) KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 99) 2, S. 487–491.